

Rechtssache T-507/93 R

Paulo Branco gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Einstweilige Anordnungen — Aussetzung des Vollzugs“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 8. Oktober 1993 II - 1014

Leitsätze des Beschlusses

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Abwägung sämtlicher betroffener Belange — Antrag auf Aussetzung einer negativen Handlung — Beantragte Anordnung, die offensichtlich wirkungslos ist — Beantragte Anordnung, zu deren Erlaß der Richter der einstweiligen Anordnung nicht befugt ist — Beantragte Anordnung, die offensichtlich außer Verhältnis zu den Folgen für das betroffene Organ steht — Schaden, der in Durchführung des Urteils in der Hauptsache ausgeglichen werden kann

(EWG-Vertrag, Artikel 185 und 186; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)